

**Rahmendienstvereinbarung zur Durchführung
des Vorschlagswesens im Geschäftsbereich des
Thüringer Kultusministeriums**

Für die Durchführung des Vorschlagswesens im Geschäftsbereich des Kultusministeriums schließen

das

Thüringer Kultusministerium

und

der Hauptpersonalrat beim Thüringer Kultusministerium

sowie

der Hauptpersonalrat beim Thüringer Kultusministerium für den Bereich Schulen
gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 6 ThürPersVG folgende Rahmendienstvereinbarung:

1 Ziel des Vorschlagswesens

Ziel des Vorschlagswesens ist es, die Verwaltung im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums zu optimieren. Hierbei eröffnet sich die Möglichkeit, die Mitarbeiter unmittelbar einzubeziehen und den Einfallsreichtum, die Kenntnisse und Erfahrungen der Angehörigen der Verwaltung zu nutzen. Alle Mitarbeiter werden aufgerufen, an der ständigen Verbesserung der Thüringer Verwaltung aktiv mitzuwirken und Verbesserungsvorschläge einzureichen.

2 Gegenstand von Verbesserungsvorschlägen

2.1 Verbesserungsvorschläge sollen insbesondere geeignet sein,

- a) Verwaltungsverfahren oder Arbeitsabläufe zu vereinfachen oder zu beschleunigen;
- b) Verwaltungsvorschriften zu verbessern, zu vereinfachen oder verständlicher zu machen;
- c) die Verwaltung von Aufgaben zu entlasten;
- d) den Aufbau der Verwaltung sowie die Kooperation innerhalb der Verwaltung zu verbessern;
- e) das Verwaltungshandeln bürgerfreundlicher zu gestalten;
- f) die Vordrucke und den übrigen Schriftverkehr empfängerorientiert, verständlicher, übersichtlicher oder einfacher zu gestalten;
- g) den Gesundheits- und Unfallschutz sowie die sozialen Einrichtungen für die Mitarbeiter zu verbessern;
- h) die Arbeitsplätze funktions- und mitarbeitergerechter zu gestalten;
- i) technische Hilfsmittel einschließlich der Datenverarbeitung zu verbessern oder besser zu nutzen;
- j) den Umweltschutz zu fördern, Energie einzusparen und Altstoffe einer Wiederverwendung zuzuführen.

- 2.2 Verbesserungsvorschläge, die inhaltlich Lehre und Forschung betreffen, sind nicht Gegenstand des Vorschlagswesens.
- 2.3 Der Vorschlag soll ein Problem beschreiben und einen konkreten Lösungsweg aufzeigen.
- 2.4 Vorschläge, die nur allgemeine Anregungen enthalten, sich auf das Ergebnis der pflichtgemäßen Tätigkeit im Rahmen dienstlicher Aufgaben des Vorschlagenden beziehen, im Behördenauftrag erarbeitet worden sind oder die Änderung des Bundesrechts zur Voraussetzung haben können keine Berücksichtigung finden.

3 Teilnehmerkreis

- 3.1 Zur Teilnahme sind alle derzeitigen und früheren Angehörigen der zum Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums gehörenden Landesbehörden und -einrichtungen mit Ausnahme von in Lehre, Unterricht und Forschung tätigen Bediensteten berechtigt und aufgerufen.
- 3.2 Von der Teilnahme sind nur die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgeschlossen, zu deren dienstlichen Aufgaben die Rationalisierung und Verbesserung der Verwaltung gehören, insbesondere Mitarbeiter, die Kraft ihrer Funktion eine Verbesserung selbst anordnen oder durchführen können.

4 Einreichung der Vorschläge

- 4.1 Der Vorschlag soll kurz und klar gefasst sein und bei Bedarf durch Entwürfe, Berechnungen, Skizzen oder in sonst geeigneter Weise erläutert werden. Der zu erwartende Erfolg ist darzulegen. Der Einsender soll angeben, ob der Vorschlag eine eigene Idee ist, wenn nicht, was gegebenenfalls als Vorbild gedient hat und ob der Vorschlag aus dem eigenen oder einem fremden Arbeitsgebiet stammt.
- 4.2 Jeder Vorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dem Vorschlag ist ein gesondertes Blatt beizufügen, das Kennwort, Name, private Anschrift, Dienststellung, Beschäftigungsbehörde und Personal- bzw. Stammnummer beinhaltet. Sind mehrere Mitarbeiter an einem Vorschlag beteiligt, ist der Umfang ihrer Beteiligung anteilig anzugeben.
- 4.3 Der Vorschlag wird auf Wunsch anonym behandelt. Die Angaben zur Person sind dann in einem verschlossenen Umschlag beizufügen, der ebenfalls mit dem Kennwort zu versehen ist. Der Einsender kann bestimmen, ob und inwieweit er im Laufe des weiteren Verfahrens unbekannt bleiben möchte. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit von Rückfragen.
- 4.4 Der Vorschlag und gegebenenfalls der Namensumschlag sind in einem weiteren, deutlich als „Vorschlag“ gekennzeichneten Umschlag unmittelbar einzureichen beim

Thüringer Kultusministerium
Prüfungsausschuss für das Vorschlagswesen
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

- 4.5 Mit der Einsendung des Vorschlags akzeptiert der Einsender diese Rahmenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage getroffene Entscheidung über den Vorschlag.

5 Vorschlagsausschuss

5.1 Über die Annahme oder Ablehnung eines Vorschlags sowie über die Gewährung einer Prämie und über deren Höhe entscheidet der Prüfungsausschuss für das Vorschlagswesen (Vorschlagsausschuss).

5.2 Der Ausschuss setzt sich aus

- dem Leiter des Organisationsreferats oder des Vertreters im Amt,
- dem Leiter des Haushaltsreferats oder des Vertreters im Amt,
- einem Vertreter des Hauptpersonalrats,
- einem Vertreter des Hauptpersonalrats – Bereich Schule,
- sowie einem Vertreter der im TKM betroffenen Fachabteilung

als stimmberechtigte Mitglieder und einem beratenden Mitglied aus der Dienststelle, welcher der Einreichende angehört, zusammen.

Den Vorsitz führt der Leiter des Organisationsreferats des Kultusministeriums oder dessen Vertreter im Amt. Er lädt den Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu einer Sitzung ein. Der Ausschuss kann besonders sachkundige Personen oder Stellen zur Beratung hinzuziehen.

5.3 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6 Entscheidung des Vorschlagsausschusses

6.1 Der Ausschuss entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig über den Vorschlag und die Belohnung.

6.2 Bei anonymer Behandlung wird nach der Entscheidung der Namensumschlag geöffnet und der Einsender festgestellt. Auf Wunsch des Einsenders wird der Umschlag bei Ablehnung ungeöffnet vernichtet.

7 Annahme

7.1 Anerkannt werden Vorschläge, die für die Verwaltung neu sind und eine Verbesserung oder Einsparungen erwarten lassen. Ein Vorschlag gilt auch dann als neu, wenn er auf Initiative des Einsenders bereits bei einer Dienststelle erprobt wurde.

7.2 Der Einsender eines anerkannten Vorschlags erhält vom Vorschlagsausschuss eine Anerkennungsurkunde und eine Prämie. Die Art und Höhe der Prämie richtet sich insbesondere nach dem voraussichtlichen Nutzen für die Verwaltung und dem Grad der Durchführungsreife des Vorschlags.

7.3 Eine Geldprämie beträgt mindestens 100,00 € und höchstens 5.000,00 €. Sie wird mit den monatlichen Bezügen überwiesen und ist steuer- und gegebenenfalls sozialversicherungspflichtig.

7.3.1 Die Höhe der Geldprämie für Verbesserungsvorschläge ohne (eindeutig) errechenbare Ersparnis ergibt sich aus der Multiplikation von drei gesondert zu bewertenden Punktwerten mit dem Prämienfaktor: Die Bewertung für den Nutzen der Verbesserung (a) wird mit dem Faktor für die vorgelegte Leistung (b) und dem Anwendungsfaktor (c) multipliziert. Dieser Zwischenwert wird mit dem Prämienfaktor (d) multipliziert und auf einen durch hundert teilbaren €-Betrag aufgerundet.

Kurzformel: Geldprämie = a x b x c x d ≤ 5.000,00 €

- Der Punktwert für den Nutzen der Verbesserung (a) bestimmt sich nach dem erzielbaren Vorteil und nach der Durchführungsreife des Vorschlags:

gering bis mittel	1 bis 3
groß	4 bis 7
hervorragend	8 bis 10
- Der Leistungsfaktor (b) ist Ausdruck für den Schwierigkeitsgrad des Problems und den entwickelten Lösungsweg, die Nähe zum eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich und das Ausmaß der schöpferischen Leistung:

geringe bis mittlere Leistung	1 bis 3
gute Leistung	4 bis 7
hervorragende Leistung	8 bis 10
- Der Anwendungsfaktor (c) stellt auf die Zahl der Behörden und der dortigen Anwendungen ab, auf die sich die Verbesserung auswirkt:

bei einer Behörde (einfach oder mehrfach)	1 bis 2
bei mehreren Behörden	2 bis 3
bei vielen Behörden	4 bis 5
- Der Prämienfaktor (d) beträgt 10,00 €.

7.3.2 Die Höhe der Geldprämie für Verbesserungsvorschläge mit (eindeutig) errechenbarer Ersparnis ergibt sich aus der Multiplikation der durchschnittlichen, nachweisbaren Ausgabeminderungen, Einnahmesteigerungen oder der Vermeidung andernfalls erforderlicher Ausgabesteigerungen (a) mit dem Leistungsfaktor (b) bis zur Höchstgrenze von 5.000 €.

Kurzformel: Geldprämie = a x b ≤ 5.000,00 €

- Die Nettoeinsparung (a) errechnet sich aus dem Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Haushaltsjahren. Sollte sich die Nettoeinsparung im 1. und/oder 2. Haushaltsjahr wegen der zur Umsetzung erforderlichen Änderungen nicht oder nur in äußerst geringem Umfang verwirklichen lassen, so sind ausschließlich das 2. und/oder 3. Haushaltsjahr maßgebend. Können auch danach die Nettoeinsparungen nicht oder nicht angemessen berechnet werden, sind die zu erwartenden Einsparungen, bezogen auf einen Dreijahresdurchschnitt, zu Grunde zu legen.
- Für den Leistungsfaktor (b) sollen neben den Beurteilungskriterien für Verbesserungsvorschläge ohne (eindeutig) errechenbarer Ersparnis auch der Zeit- und Leistungsaufwand, die Qualität der Ausarbeitung und der bewältigte Schwierigkeitsgrad mit berücksichtigt werden:

geringe bis mittlere Leistung	0,1 bis 0,3
gute Leistung	0,4 bis 0,7
sehr gute und hervorragende Leistung	0,8 bis 1,0
- Die Prämiegrenze beträgt 5.000,00 €.

7.4 Anstelle einer Geldprämie kann in Abstimmung mit dem Einreicher neben der Anerkennungsurkunde auch Dienstbefreiung von ein bis drei Tagen vom jeweiligen Behördenleiter auf Vorschlag des Prüfungsausschusses entsprechend der Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

7.5 Sind an einem Vorschlag mehrere Einsender beteiligt, so wird die Prämie nach dem angegebenen Anteil an der Erarbeitung (vergleiche Nummer 4.2 Satz 3), sonst zu gleichen Teilen auf die Einsender verteilt.

- 7.6 Der Gegenstand des Vorschlags und die Höhe der Prämie werden im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums veröffentlicht.
- 7.7 Durch die Annahme eines Verbesserungsvorschlags werden die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt. Eine im Rahmen des Vorschlagswesens gewährte Geldprämie wird auf eine nach jenem Gesetz etwa zu zahlende Vergütung angerechnet.

8 Ablehnung

- 8.1 Die Gründe für die Ablehnung eines Vorschlags sind dem Einsender an seine Privatanschrift mitzuteilen, soweit nicht der Namensumschlag auf seinen Wunsch ungeöffnet vernichtet worden ist (vergleiche Nummer 6.2 Satz 2).
- 8.2 Für einen abgelehnten Vorschlag, der aber wegen des damit verbundenen Aufwandes eine Anerkennung verdient oder der eine gute Idee enthält, kann der Prüfungsausschuss einen Anerkennungspreis zuerkennen.

9 Verwirklichung der Vorschläge

Die zuständige Behörde verwirklicht prämierte Vorschläge in eigener Verantwortung und teilt dem Prüfungsausschuss das Ergebnis mit. Bei der Verwirklichung der Vorschläge können die Mitarbeiter, die den Vorschlag eingereicht haben, beteiligt werden.

10 Erfahrungsaustausch

Prämierte Vorschläge sollen zwischen den Ressorts ausgetauscht werden.

11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

12 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

- 12.1 Die Rahmendienstvereinbarung tritt zum 1. August 2008 in Kraft. Nach einer Erprobungsphase von zwei Jahren erfolgt eine gemeinsame Auswertung der bisherigen Erfahrungen und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Rahmendienstvereinbarung.
- 12.2 Die Rahmendienstvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende aus wichtigem Grund gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung ist unverzüglich mit Verhandlungen über eine neue Rahmendienstvereinbarung zu beginnen. Einvernehmliche Änderungen der Rahmendienstvereinbarung sind jederzeit möglich.

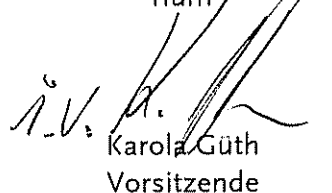
Erfurt, 29. August 2008

Thüringer Kultusministerium



Bernward Müller
Minister

Hauptpersonalrat beim
Thüringer Kultusministerium



Karola Güth
Vorsitzende

Hauptpersonalrat beim Thüringer
Kultusministeriums
für den Bereich Schulen



Axel Freyer
Vorsitzender